



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 20
„Kirchhoven – An der Stapper Straße“

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.10.2015 und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013.

Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 6 (Gartenbaubetriebe), Nr. 7 (Tankstellen) und Nr. 8 (Vergnügungsstätten) aufgeführten Nutzungen nicht zulässig.

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die in § 6 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig.

Höhe baulicher Anlagen

gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der Wohngebäude darf höchstens 0,5 m über der Bordsteinoberkante liegen.

Alle Höhenmaße beziehen sich auf die Bordsteinoberkante, die straßenseitig in der Mitte des jeweiligen Grundstückes liegt.

Zulässige Trauf- und Firsthöhe

Definitionen:

Traufhöhe:

Die Traufhöhe (TH) ist das Maß zwischen der unteren Bezugshöhe und den äußeren Schnittlinien von Außenwänden und Dachhaut bzw. bei Ausbildung einer Attika gilt die Oberkante der Attika. Die Traufhöhe bei Pultdächern bezeichnet die Traufhöhe der niedrigeren Seite.

Firsthöhe:

Als Firsthöhe (FH) ist das Maß zwischen der unteren Bezugshöhe und der Oberkante der obersten Dachbegrenzungskante definiert.

Bestimmung der Bezugshöhe:

Als Bezugshöhe zur Bestimmung der First- und Traufhöhe gilt die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens.

I-geschossige Bebauung:

Die max. zulässige Traufhöhe (TH) beträgt 4,00 m und die max. zulässige Firsthöhe (FH) beträgt 8,50 m. Der höchste Punkt der Attika bei Flachdächern entspricht der

max. zulässigen Traufhöhe.

Bei Pultdächern beträgt die max. zulässige Firsthöhe 6,50 m.

Bei der Ausführung des Obergeschosses mit Flachdach -als Staffelgeschoss- sind mindestens zwei gegenüberliegende Außenwände gegenüber den Erdgeschossaußenwänden zurück zu versetzen.

Bei Flachdächern als Staffelgeschoss ist im Obergeschoss der höchste Punkt der Attika 6,50 m.

II-geschossige Bebauung:

Die max. zulässige Traufhöhe (TH) beträgt 6,50 m und die max. zulässige Firsthöhe (FH) beträgt 8,00 m. Der höchste Punkt der Attika bei Flachdächern entspricht der max. zulässigen Traufhöhe.

Garagen und Stellplätze

gem. § 12 Abs. 6 Bau NVO

Stellplätze, Carports und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den seitlichen Abstandsflächen zulässig.

Ausnahmen:

Garagen und Carports sind in den, den Verkehrsflächen bzw. in den dem Graben zugewandten seitlichen Abstandsflächen nicht zulässig.

Stellplätze sind in den den Verkehrsflächen zugewandten seitlichen Abstandsflächen nur zulässig, wenn zwischen den Stellplätzen und der Verkehrsfläche ein 1,0 m breiter Pflanzstreifen mit einer 1,50 m hohen Buchenschnitthecke bepflanzt wird.

Die Garagenzufahrten sind mit einer Mindestlänge von 5,00 m herzustellen.

Nebenanlagen

gem. § 14 Bau NVO

Nebenanlagen sowie Garagen und Carports sind in den straßenseitigen Gartenbereichen (Raum zwischen der Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie) nicht zulässig.

Zulässige Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Im Geltungsbereich der Baugebiete MI² und MI³ sind maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die nicht überbauten Flächen gem. § 9 Abs. 1 Bau O NW sind gärtnerisch zu gestalten.

Nebenanlagen sind zum Graben hin mit geeigneten Gehölzen mindestens bis zur Hö-

he der Nebenanlagen zu begrünen.

Die Grenze der neuen Baugrundstücke zum Graben ist mit einer Hainbuchenschnitthecke zu bepflanzen. Die Hecken sind zu entwickeln und mit einer Mindesthöhe von 1,50 m dauerhaft zu erhalten.

Bei allen Pflanzungen an den Grenzen sind die nachbarrechtlichen Grenzabstände einzuhalten. Die Anpflanzungen sind Fachgerecht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW werden nachfolgende Festsetzungen zur Gestaltung getroffen:

Gestaltung der Fassaden und Dächer

Bei Doppelhäusern sind die Fassaden und Dächer beider Haushälften in Material, Farbe, Dachneigung und höhe, Firstrichtung einheitlich zu gestalten und anzupassen.

Für die Dacheindeckung sind matte engobierte bzw. Betondachsteine zulässig. Glasierte, glänzende Dacheindeckungen sind unzulässig. Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen sind auf den Dächern zulässig. Dächer aus unbeschichtetem oder unbehandeltem Metall sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für Dachrandabschlüsse, Rinnen, Fallrohre und Verkleidungen geringen Umfanges.

Die Fassaden der Garagen sind in Farbe und Material der Gestaltung des Hauptgebäudes anzupassen.

Dachformen und Dachneigungen

I-geschossige Bebauung:

Bei eingeschossigen Wohngebäuden sind Flachdächer sowie geneigte Dächer Pult-, Sattel-, Walm und Zeltdächer zulässig.

Bei der Ausführung des Obergeschosses mit Flachdach als Staffelgeschoss sind mindestens zwei gegenüberliegende Außenwände gegenüber der Erdgeschossaußenwände zurück zu setzen.

II-geschossige Bebauung:

Bei zweigeschossigen Wohngebäuden sind Flachdächer sowie geneigte Dächer als Pult-, Sattel-, Walm und Zeltdächer zulässig.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten bzw. Dacheinschnitte einer Gebäudeseite darf maximal die Hälfte der zugehörigen Fassadenlänge betragen.

Dachaufbauten müssen zum Giebel (Ortgang) bzw. untereinander einen Mindestabstand von 1,25 m einhalten. Dachaufbauten sind grundsätzlich nur in horizontaler

Ebene, nicht übereinander, zulässig und dürfen nicht in das obere Viertel der Dachhöhe reichen.

Die Dachneigungen von Gauben dürfen maximal 45° betragen. Traufseitig eingeschobene Giebel (Zwerchhäuser) sind zulässig, wenn ihre Breite ein Drittel der zugehörigen Fassadenlänge nicht überschreitet. Ihre Firste dürfen nicht in das obere Viertel des Hauptdaches reichen.

Einfriedungen und Vorgärten

Soweit es sich um bauliche Anlagen oder Zäune handelt, darf die straßenseitige Einfriedung und solche zwischen der Straßengrenze und der vorderen Baugrenze 0,60 m Höhe nicht überschreiten.

Hecken sind nur zulässig, wenn sie aus heimischen Gehölzen gem. Pflanzliste 1 bestehen. Ihre Höhe darf im Vorgarten eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

Mauern zur Einfriedung müssen aus dem gleichen Material und der gleichen Farbe wie das Hauptgebäude hergestellt werden.

Alle Höhenmaße beziehen sich auf die Bordsteinoberkante, die straßenseitig in der Mitte des jeweiligen Grundstückes liegt.

Pflanzliste 1 Hecken

Qualität und Pflanzgröße: Strauch- bzw. Heckenpflanzen, 2 x verpflanzt, Höhe, je nach Art: von 60 cm bis 125 cm, oder Containerware (= CO), je nach Art 2 - 3 x verpflanzt; Höhe, je nach Art: von 30 bis 100 cm. Die genauen Anforderungen sind bei den einzelnen Gehölzarten angegeben.

Buxus sempervirens Buxbaum; BU; CO 3,0 I; H: 30 bis 40 cm)

Carpinus betulus Hainbuche; HE; 2XV; m. B.; H: 100 bis 125 cm

Crataegus laevigata Zweigriffeliger Weißdorn; STR; 2XV CO 3,0 I; H: 60 bis 100 cm

Fagus sylvatica Buche (grünes Laub); HE; 2XV; m. B.; H: 100 bis 125 cm

Fagus sylvatica ‚Purpurea‘ Buche (rotes Laub); HE; 2XV; m. B.; H: 100 bis 125 cm

Ilex meserveae ‚Heckenpracht‘ Stechpalme ‚Heckenpracht‘; BU; 2XV; m. B.;

H: 40 bis 50 cm

Ligustrum vulgare ‚Atrovirens‘ (und Varianten) Liguster; HE; 2XV; o. B.; 8 TR;

H: 60 bis 100 cm

Lonicera korolkowii zabelii Heckenkirsche; STR; 2XV; CO 3,0 I; H: 60 – 100 cm

Rosa spec. Strauch-Rosen; STR; 2XV; CO 3,0 I; H: 40 – 60 cm)

Spiraea vanhouttei Prachtspiere (Sorten); STR; 2XV; CO 3,0 I; H: 60 – 100 cm)

Taxus baccata ‚Overeynderi‘ Kegel-Eibe; 3XV; m. B.; H: 50 – 60 cm

Taxus x media ‚Hillii‘ Becher-Eibe; 3XV; m. B.; H: 50 – 60 cm